



BEBAUUNGSPLAN M 1:1000
„AN DER FÜRSTENZELLER STRASSE“, 1. ÄNDERUNG
 GMKG. HEINING
 STADT PASSAU

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 05.02.1987 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 03.08.1987 BIS 04.09.1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU UND DES LANDKREISES PASSAU NR. 21 VOM 22.07.1987 BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 09.10.1987 GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



SIEGEL

PASSAU, 22.02.1988
 STADT PASSAU

H.K.
Königsdorfer
 OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BAUGB GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DAS SCHREIBEN VOM *16.6.1988* NR. *220-4622.11-71* ZUGRUNDE.



SIEGEL

LANDSHUT, *3.2.89*
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

I.A.
Janke
 Regierungsdirektor

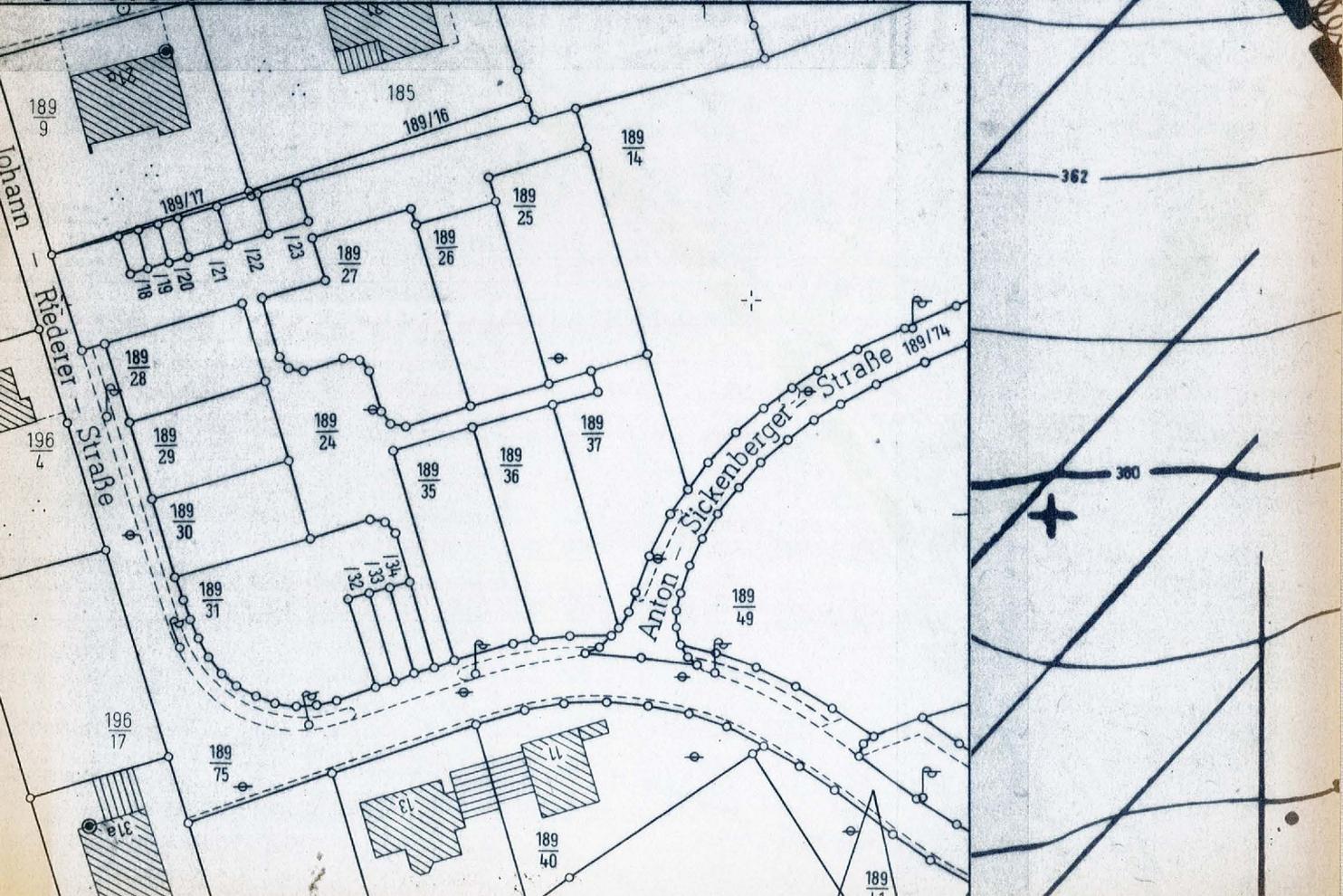
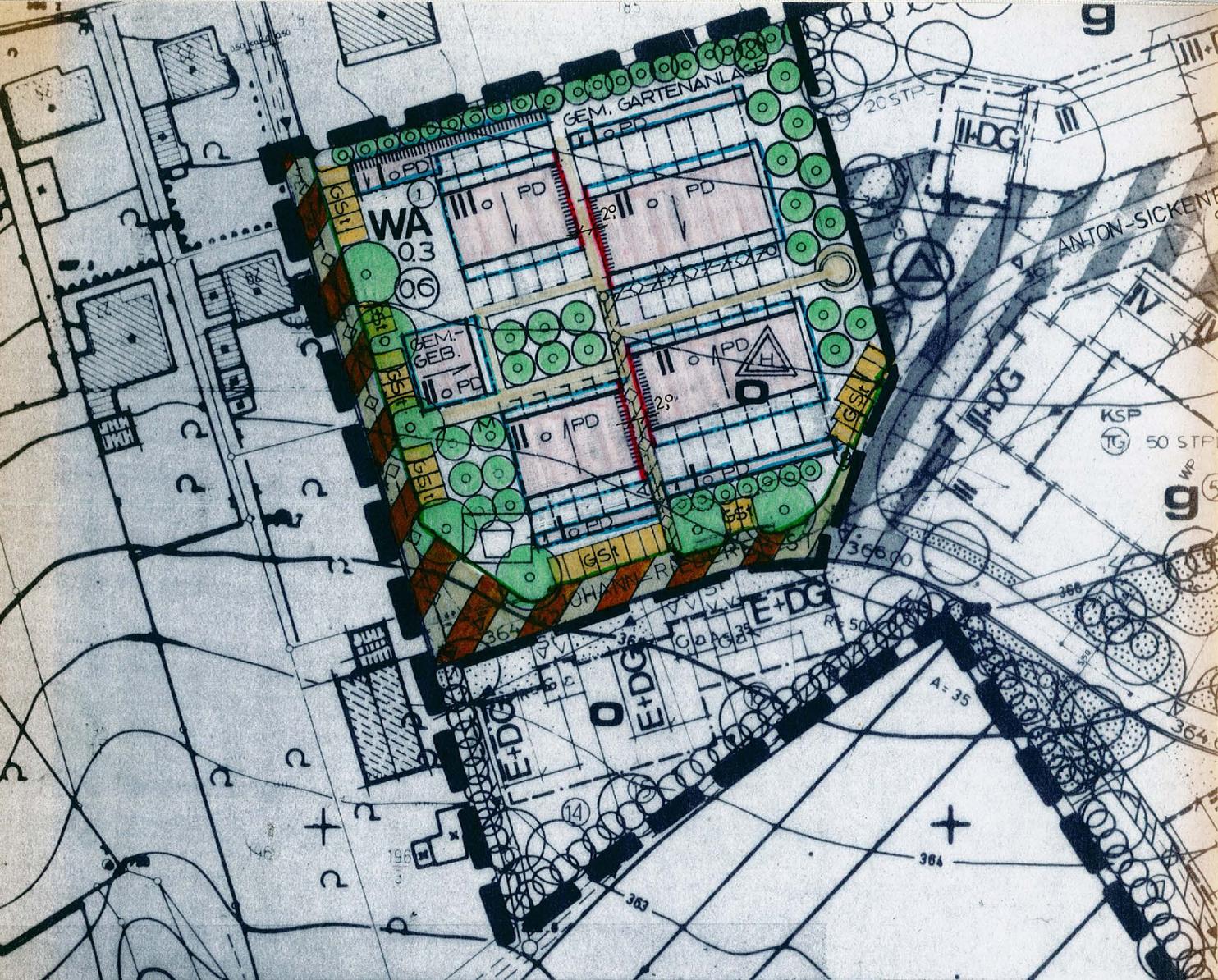
DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU ~~UND DES LANDKREISES~~ NR.5 AM *01.03.1989* RECHTSVERBINDLICH.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUAUFSICHT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU, 22.04.1989
 STADT PASSAU

H.K.
 OBERBÜRGERMEISTER





TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO - ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN)

0.1 GEBÄUDE

- 0.1.1 DACHFORM: PULTDACH NEIGUNG 14° - 16°
OHNE DACHÜBERSTAND
- 0.1.2 DACHEINDECKUNG: BLECH, FASERZEMENT, BITUMENSCHINDELN, GRAS
- 0.1.3 DACHAUFBAUTEN: DACHFLÄCHENFENSTER SIND ZULÄSSIG
DACHGAUPEN SIND ZULÄSSIG, MAX.
2 STÜCK PRO SEITE, VORDERFLÄCHE
MAX. 1,50 M²
- 0.1.4 GLASVORBAUTEN (WINTERGÄRTEN) ZULÄSSIG
- 0.1.5 TRAUFHÖHEN: BEI I VOLLGESCHOSS MAX. 2,75 M
BEI II VOLLGESCHOSSEN MAX. 5,50 M
BEI III VOLLGESCHOSSEN MAX. 5,50 M
- 0.1.6 PUTZSOCKEL: MAX. 0,50 M

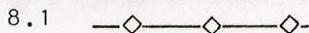
0.2 GARAGEN_UND_NEBENGEBÄUDE

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUGLEICHEN

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.1 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
§ 4 BAUNVO I.D.F VOM SEPT. 1977
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2.1 **0.3** GRUNDFLÄCHENZAHL MAX. 0,3
- 2.2 **0.6** GESCHOSSFLÄCHENZAHL MAX. 0,6
- 2.3 **III** DIE RÖMISCHE ZIFFER BEZEICHNET DIE
MAXIMAL ZULÄSSIGE ANZAHL DER VOLL-
GESCHOSSE I.S. DES ART. 2 ABS. 4
BAYBO
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- 3.1  OFFENE BAUWEISE
- 3.2  NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG,
IM GESAMTEN ÄNDERUNGSBEREICH
- 3.3  BAUGRENZE
- 3.4  BAULINIE
DIE BAULINIE MUSS NICHT IN IHRER GAN-
ZEN LÄNGE BEBAUT WERDEN. UNTER AUS-
NUTZUNG DER BAUGRENZEN MUSS IN DIE-
SER FLUCHT WEITER GEBAUT WERDEN.
4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND
DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES,
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ENTFALLT
5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN
HAUPTVERKEHRSZÜGE
- ENTFALLT
6. VERKEHRSLÄCHEN
- 6.1  VERKEHRSBERUHIGTE WOHNSTRASSE
- 6.2  PRIVATE WOHNWEGE (GEMEINSCHAFTS-
WEGE)
- 6.3  STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND TREN-
NUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN UND
PRIVATEN FLÄCHEN
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BE-
SEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR
ABLAGERUNGEN
- ENTFALLT

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN



ABWASSERKANAL

9. GRÜNFLÄCHEN

ENTFÄLLT

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCH-
WASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

ENTFÄLLT

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GE-
WINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

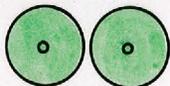
ENTFÄLLT

12. FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

ENTFÄLLT

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

13.1



PFLANZGEBOT FÜR STANDORTGERECHTE
GROSSKRONIGE LAUBBÄUME

13.2



PFLANZGEBOT FÜR STRÄUCHER (STANDORTGE-
RECHTE ARTEN)

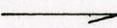
14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

ENTFÄLLT

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.1 PD

PULTDACH

15.2 

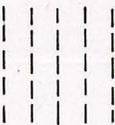
PULTDACH, STEIGUNG IN PFEILRICHTUNG

15.3 

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (PRIVAT)

15.4 

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

15.5 

EINFRIEDUNGEN
INNERHALB DES TEILBEREICHES NR. 1
(= ÄNDERUNGSBEREICH) SIND EINFRIEDUNGEN
(HOLZBRETTERZÄUNE) ZUR ABGRENZUNG DER
GARTENFLÄCHEN BIS ZU EINER HÖHE VON
MAX. 1,80 M ZULÄSSIG. ENTLANG DER
ÖFFENTLICHEN STRASSE SIND ZÄUNE UNZU-
LÄSSIG.

16. HINWEISE

16.1 

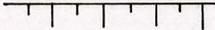
FLURGRUNDSTÜCKSGRENZE

16.2 

BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

16.3 

BESTEHENDE NEBENGEBAUDE

16.4 

BÖSCHUNGEN

16.5 

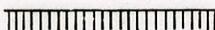
HÖHENLINIEN

16.6 189 / 25

FLURSTÜCKSNUMMERN

16.7 

TEILBEREICH NR. 1 (= ÄNDERUNGSBEREICH)

16.8 

BRANDWAND

16.9 

KINDERSPIELPLATZ PRIVAT

ZUSÄTZLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ABLUFTKAMINE AUS FEUERUNGSANLAGEN SIND MIT EINER MINDESTHÖHE VON 1,00 M ÜBER DER HÖCHSTEN DACHKANTE SENKRECHT NACH OBEN OHNE ABDECKUNG IN DEN FREIEN LUFTSTROM ABZUFÜHREN.

EINE ABDECKUNG DER ABLUFT-/ABGASKAMINE IST NICHT ZULÄSSIG.
ZUM SCHUTZ GEGEN REGENFALL KÖNNEN DEFLEKTORAUFsätze VERWENDET WERDEN.